

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **4 (1906-1907)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

erhältlich sind, unter Vorlage eines Rezeptes aus jeder Apotheke oder Drogerie Düsseldorf entnommen werden können, während andere Heilmittel (Bruchbänder, Brillen und dergleichen) auf Grund einer Bescheinigung des zuständigen Armenarztes durch Vermittlung der städtischen Armenverwaltung geliefert werden. Geburtshilfe wird durch Vermittlung des Armenpflegers auf Antrag des Hilfsbedürftigen von jeder Hebamme auf Rechnung der Armenverwaltung geleistet.

Auch für Begräbnis hat die Gemeinde gemäß gesetzlicher Verpflichtung zu sorgen. Sie gewährt im Falle der Mittellosigkeit auf schriftliches Ersuchen des Armenpflegers unter Vermittlung des Bezirksvorstehers ein freies Begräbnis einschließlich Lieferung des Sarges. (Schluß folgt.)

Zürich. Im Auftrag und für die Akademisch-Soziale Vereinigung der Hochschule Zürich fand vom Mai bis Juli dieses Jahres ein Kurs über moderne Armenpflege mit besonderer Berücksichtigung der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich statt. Kursleiter war der I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich: Herr Dr. C. A. Schmid.

— Unter dem Vorsitz des Direktors des Armenwesens des Kantons Zürich hat am 26. Juni 1907 in Zürich eine Konferenz von Vertretern einer Anzahl Armenpflegern und der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich stattgefunden. Es wurde vereinbart, daß die freiwillige und Einwohnerarmenpflege (Abteilung freiwillige Armenpflege) in allen bei ihr anhängig werdenden Fällen von Unterstützung von Kantonsbürgern nicht dringlicher Natur der zuständigen heimatlichen Armenpflege sofort Mitteilung zugehen lasse, daß dagegen die heimatliche Armenpflege der freiwilligen Armenpflege Zürich sofort zurückberichten solle, ob sie die Behandlung des Unterstützungsfalles selbst und allein übernehme oder ob sie die Vermittlung und Mitwirkung der freiwilligen (und Einwohner-) Armenpflege Zürich wünsche.

Dabei soll es die Meinung haben, daß bei gemeinschaftlicher Behandlung eines Falles auf mündlichem oder schriftlichem Wege zwischen der heimatlichen Armenpflege und der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich ein Programm vereinbart werde, so daß die Fälle stets in gegenseitigem Einverständnis behandelt werden.

Für die dringlichen Fälle der Einwohnerarmenpflege ist § 10 des Armengesetzes maßgebend.

Inserate:

Art. Institut Drell Füssli,
Verlag, Zürich.

**Krankheitsursachen
und
Krankheitsverhütung**
von Prof. Dr. O. Saab.
Preis 50 Cts.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Für Armenpflegen.

Bei einem kinderlosen, rechtschaffenen Landwirte fände ein schulpflichtiger Knabe gute Unterkunft. Nähere Auskunft erteilt A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf. [139]

Art Inst. Drell Füssli, Verlag, Zürich.

Bei uns ist erschienen:

„**Sorget für die schwach-**
stunigen Kinder“

von Konrad Auer,
Sekundarlehrer in Schwanden.
Eine Broschüre von 35 Seiten, 8^o-Format.
40 Cts.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Schneider-Lehrling.

Bei Unterzeichnetem könnte ein intelligenter Jüngling rechtschaffener Eltern den Schneiderberuf gründlich erlernen unter günstigen Bedingungen. Beliebiger Antritt.

A. Schwendener, Schneidermeister,
138] Buchs, Kanton St. Gallen.

Art. Institut Drell Füssli,
Verlag, Zürich.

Über die Pflege der Augen
von Prof. Dr. O. Saab.
Preis 50 Cts.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Gesucht

ein christlich gesinntes Mädchen für die französische Schweiz, das nähen kann. Eine Waise, die ein Heim sucht, hätte den Vorzug. Lohn nach Uebereinkunft. Sich zu melden bei

Frau Elise Veuve, Cernier,
140] Val de Ruz, St. Neuenburg.